

# Neue Schranke für Karikatur, Parodie und Pastiche

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW

Leitung Prof. Hoeren, Uni Münster

22. Januar 2021

Wissenschaftliche Mitarbeiterin Nele Klostermeyer

## § 51a Entwurf Urheberrechtsgesetz (UrhG-E)

„Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. Die Befugnis nach Satz 1 umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.“

## Inhalt

A. Überblick über das Gesetzgebungsverfahren .....	1
B. Neue Schranke für Karikatur, Parodie und Pastiche .....	2
I. De lege lata .....	3
II. De lege ferenda .....	3
1. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe .....	3
2. Veröffentlichtes Werk .....	4
3. Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches .....	4
4. Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes .....	5
5. Quellenangabe und Veränderungsverbot .....	5
C. Zusammenfassung .....	5

## A. Überblick über das Gesetzgebungsverfahren

Die Richtlinie (EU) 2019/790 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (DSM-RL)<sup>1</sup> trat am 6. Juni 2019 in Kraft und ist von den Mitgliedstaaten bis zum 7. Juni 2021 in nationales Recht umzusetzen. Inhaltlich soll dadurch der Binnenmarkt gestärkt und das Urheberrecht an die digitalen Gegebenheiten angepasst werden.

Infolgedessen hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zwei Diskussionsentwürfe für ein Erstes<sup>2</sup> und ein Zweites<sup>3</sup> Umsetzungsgesetz veröffentlicht. Am 13. Oktober

<sup>1</sup> DSM-RL (EU) 2019/790 abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0790> (zuletzt abgerufen am 22.01.2021).

<sup>2</sup> Diskussionsentwurf für ein Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts vom 15. Januar 2020 abrufbar unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE\\_Anpassung%20Urheberrecht%20digitaler%20Binnenmarkt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE_Anpassung%20Urheberrecht%20digitaler%20Binnenmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (zuletzt abgerufen am 22.01.2021).

<sup>3</sup> Diskussionsentwurf für ein Zweites Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts vom 24. Juni 2020 abrufbar unter

2020 wurde schließlich der lang ersehnte Referentenentwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes ausgearbeitet, wodurch die beiden Diskussionsentwürfe zusammengeführt wurden.<sup>4</sup> Dadurch soll neben der DSM-RL auch die Online-SatCab-Richtlinie (EU) 2019/789 umgesetzt werden.<sup>5</sup> Nachdem bis zum 6. November 2020 Stellungnahmen zum Referentenentwurf eingereicht werden konnten, wird nun der Regierungsentwurf erwartet, der ursprünglich noch für 2020 angekündigt war. Erst im Anschluss beginnt das parlamentarische Verfahren mit Beteiligung des Bundestags und Bundesrats.

Im Zentrum der DSM-RL steht das Ansinnen, die Interessen von vier verschiedenen Gruppen zu vereinen: Die Interessen der Kreativen (Urheber), der Verwertungsgesellschaften, der Nutzer und der Plattformen. Insbesondere durch die Hinzuziehung der Plattformen soll der immer weiter voranschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen werden. Da die vier Akteure mitunter konträre Interessen vertreten, war und ist die DSM-RL stark umstritten.

Allen voran steht die Kritik bezüglich Art. 17 DSM-RL und den damit verbundenen sog. Upload-Filtern.<sup>6</sup> Plattformen sollen dadurch künftig urheberrechtlich für Inhalte, die Nutzer auf ihren Seiten hochladen, zur Verantwortung gezogen werden können. Die Gefahr besteht deshalb darin, dass Plattformen dazu tendieren, mehr Beiträge aus Angst vor einer Haftung zu entfernen, auch wenn diese bei genauerer Prüfung gar keine Urheberrechtsverletzung enthalten (sog. Overblocking). Dies könnte zu einer Bedrohung der Meinungsfreiheit vieler Nutzer führen. Wie die Bundesregierung letztendlich einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen der Rechteinhaber und der Meinungsfreiheit der Nutzer schaffen will, bleibt also abzuwarten.

Daneben enthält der Referentenentwurf jedoch auch zahlreiche andere Neuerungen und Änderungen bestehender urheberrechtlicher Regelungen. Insbesondere das Schrankenregime erfährt einige Aktualisierungen, die den Nutzern neue Handlungen erlauben sollen. Auf diese soll hier im Folgenden der Fokus gelegt werden.

## B. Neue Schranke für Karikatur, Parodie und Pastiche

Eine der neuen Schrankenregelungen ist § 51a UrhG-E, der die Nutzung eines Werkes für Zwecke der Karikatur, der Parodie und des Pastiches ermöglicht. Dies kann auch für Studierende und Lehrende relevant sein, da § 51a UrhG-E wie das bereits bestehende Zitatrecht aus § 51 UrhG eine Nutzung auch in Open Education Resources (OER)-Inhalten im Internet ermöglicht. Somit können zum Beispiel

---

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE\\_II\\_Anpassung%20Urheberrecht\\_digitaler\\_Binnenmarkt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE_II_Anpassung%20Urheberrecht_digitaler_Binnenmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (zuletzt abgerufen am 22.01.2021).

<sup>4</sup> Abrufbar unter

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\\_Urheberrecht.pdf;jsessionid=142607782F716F9E01587E0B77108F7D.2\\_cid334?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Urheberrecht.pdf;jsessionid=142607782F716F9E01587E0B77108F7D.2_cid334?__blob=publicationFile&v=7) (zuletzt abgerufen am 22.01.2021).

<sup>5</sup> Online-SatCab-Richtlinie (EU) 2019/789 abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0789> (zuletzt abgerufen am 22.01.2021).

<sup>6</sup> M.w.N. *Gielen/Tiessen*, Die neue Plattformhaftung nach der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, *EuZW* 2019, 639; *Klass*, FILTER(N) oder nicht? Der Einsatz von Filtertechnologien im Urheber- und Medienrecht, *ZUM* 2020, 353; *Leistner*, Der Referentenentwurf zur Umsetzung der DSM-RL und die Theorie vom Sui-generis-Charakter des Art. 17 DSM-RL, *ZUM* 2020, 897; *Nordemann*, Upload Filters and the EU Copyright Reform, *IIC* 2019, 275; *Peters/Schmidt*, Das Ringen um Upload-Filter geht in die 2. Runde, *GRUR Int.* 2019, 1006; *Raue/Steinebach*, Uploadfilter – Funktionsweisen, Einsatzmöglichkeiten und Parametrisierung, *ZUM* 2020, 355; *Schwartmann/Hentsch*, Stufenkonzept gegen Overblocking durch Upload-Filter, *MMR* 2020, 207; *Weidert/Uhlenhut/von Lintig*, Kampf gegen Upload-Filter – Teil 2: Die neue Urheberrechtsrichtlinie, *GRUR-Prax* 2019, 295.

Kunststudierende im Rahmen einer Lehrveranstaltung Karikaturen erstellen und diese dann auch für Lehrende oder Studierende anderer Hochschulen zur Verfügung stellen.

## I. De lege lata

Auch wenn die Einführung des § 51a UrhG-E neu erscheint, so sind bestimmte Aspekte davon bereits nach der bisher geltenden Rechtslage möglich, ohne dass eine Lizenz vom Rechteinhaber eingeholt werden muss. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass bereits in der InfoSoc-Richtlinie<sup>7</sup> die Möglichkeit für Mitgliedstaaten vorgesehen wurde, eine Schranke für die Nutzung zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiche einzuführen (Art. 5 Abs. 3 lit. k InfoSoc-RL). Damals wurde es den Mitgliedstaaten allerdings noch freigestellt, ob sie eine solche Schranke einführen wollen (vgl. Art. 5 Abs. 3 InfoSoc-RL: „Die Mitgliedstaaten können [...]“).

Zwar hat sich Deutschland damals gegen eine ausdrückliche Schranke für Karikatur, Parodie und Pastiche entschieden. Jedoch stellt zumindest die Nutzung eines Werkes zum Zwecke der Karikatur und Parodie nach ständiger Rechtsprechung eine freie Benutzung dar und fällt damit unter § 24 Abs. 1 UrhG.<sup>8</sup> Mithin bedurfte es auch bisher keiner Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes bei der Verwendung der Karikatur oder Parodie. Eine gesetzlich erlaubte Nutzung eines Werkes zum Zwecke des Pastiche besteht de lege lata allerdings nicht und kann laut BGH auch nicht unter § 24 Abs. 1 UrhG gefasst werden.<sup>9</sup>

## II. De lege ferenda

Der Grund dafür, dass im UrhG-E nun eine ausdrückliche Schranke für Karikatur, Parodie und Pastiche vorgesehen ist, liegt unter anderem darin, dass die Mitgliedstaaten durch die DSM-RL nun zur Einführung der Schranke verpflichtet sind (vgl. Art. 17 Abs. 7 DSM-RL: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher [...]“).

Der Referentenentwurf sieht deshalb eine Aufhebung von § 24 UrhG und eine ausdrückliche Regelung der Schranke in § 51a UrhG-E hinter dem Zitatrecht in § 51 UrhG vor, mit dem ein innerer Zusammenhang besteht.<sup>10</sup>

Nach § 51a S. 1 UrhG-E ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiche zulässig.

### 1. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe

Das fremde urheberrechtlich geschützte Werk darf für die Karikatur, die Parodie oder den Pastiche vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden. Somit ist fast jede erdenkliche Verwertungshandlung zulässig. Das fremde Werk darf also insbesondere kopiert und auch ins Internet gestellt werden.<sup>11</sup>

---

<sup>7</sup> Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001L0029&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.01.2021).

<sup>8</sup> Vgl. BGH, GRUR 2017, 895, 899 – Metall auf Metall III; BGH, GRUR 2016, 1157 – auf fett getrimmt; BGH, GRUR 2003, 956 – Gies-Adler; BGH, GRUR 2000, 703, 704 – Mattscheibe; BGH, GRUR 1999, 984, 987 – Laras Tochter; Stieper, Die Umsetzung von Art. 17 VII DSM-RL in deutsches Recht (Teil 1), GRUR 2020, 699, 705; Wiebe in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 24 UrhG Rn. 10 f.; Loewenheim in Schricker/Loewenheim, § 24 UrhG Rn. 28.

<sup>9</sup> BGH, GRUR 2020, 843, 849 – Metall auf Metall IV; wie genau die Begriffe Karikatur, Parodie und Pastiche abzugrenzen sind, siehe unter B. II. 3.

<sup>10</sup> Deshalb sei bereits an dieser Stelle auf unser Gutachten hingewiesen: Fischer, Das Zitatrecht nach § 51 UrhG, abrufbar unter [https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/RiDHnrw\\_26.11.2020\\_Das-Zitatrecht-nach-%C2%A7-51-UrhG.pdf](https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/RiDHnrw_26.11.2020_Das-Zitatrecht-nach-%C2%A7-51-UrhG.pdf) (zuletzt abgerufen am 22.01.2021).

<sup>11</sup> S. zur gleichen Voraussetzung beim Zitatrecht Fischer (Fn. 10), S. 2.

## 2. Veröffentlichtes Werk

Das fremde Werk, das für die eigene Karikatur, Parodie und Pastiche genutzt wird, muss bereits veröffentlicht sein. Wann ein Werk als veröffentlicht zu qualifizieren ist, bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 UrhG. Danach liegt eine Veröffentlichung vor, wenn das Werk mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

## 3. Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches

Zuletzt muss das fremde Werk zum Zweck der Karikatur, der Parodie oder des Pastiches genutzt werden. Wie beim Zitatrecht bestimmt sich der zulässige Umfang der Nutzung des fremden Werkes stets nach dem jeweiligen Einzelfall und darf nicht über das für die Erreichung des Zwecks erforderliche Maß hinausgehen.<sup>12</sup>

Des Weiteren muss geklärt werden, was unter Karikatur, Parodie und Pastiche jeweils zu verstehen ist.<sup>13</sup> Insoweit bedarf es für jeden Begriff einer unionsweit einheitlichen Auslegung.<sup>14</sup> Allerdings blieb die Möglichkeit ungenutzt, dies durch klare Definitionen in der DSM-RL vorzunehmen. Der europäische Gesetzgeber überlässt die jeweiligen Voraussetzungen damit den Mitgliedstaaten.

Der Begriff der Parodie war bereits Gegenstand einer Entscheidung des EuGH und ist mithin höchstrichterlich geklärt. Voraussetzung für eine Parodie ist demnach, an ein bestehendes Werk zu erinnern, gleichzeitig aber ihm gegenüber wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen, und einen Ausdruck von Humor oder eine Verspottung darzustellen.<sup>15</sup> Der EuGH betont allerdings, dass darüber hinaus in jedem Einzelfall eine Abwägung zwischen den Interessen des Rechteinhabers und der freien Meinungsäußerung des Nutzers des geschützten Werks vorgenommen werden muss.<sup>16</sup>

Für die Begriffe der Karikatur und des Pastiches fehlt bislang eine höchstrichterliche Rechtsprechung. Die Voraussetzungen sind somit nicht abschließend geklärt. Allerdings wurde im Referentenentwurf zumindest der Versuch einer Eingrenzung unternommen.<sup>17</sup> Ob diese Ausführungen einer unionsweiten Auslegung standhalten, bleibt abzuwarten.

Insbesondere für die Karikatur lässt sich laut Referentenentwurf auf den allgemeinen Sprachgebrauch zurückgreifen, um zumindest eine gewisse Handhabe zu gewährleisten.<sup>18</sup> Danach versteht man unter einer Karikatur die übertriebene bildliche Darstellung gewisser charakteristischer Züge von einer Person oder Situation unter Zuhilfenahme eines fremden Werkes.<sup>19</sup> Der Unterschied zur Parodie liegt dabei darin, dass sich die Parodie auf das genutzte fremde Werk bezieht, während die Karikatur in der Regel Personen oder Situationen bzw. Zustände thematisiert.<sup>20</sup>

Der Begriff des Pastiches ist hingegen deutlich schwieriger zu definieren. Es besteht daher die Gefahr für Urheber, dass der Begriff zu konturenlos ist und deshalb zahlreiche Nutzungen darunter subsumiert werden können. Dies könnte im schlimmsten Fall zu einer weitgehenden Aushebelung des zustimmungsbedürftigen Bearbeitungsrechts aus § 23 UrhG führen.<sup>21</sup> Deshalb gibt es einige Versuche, den Begriff des Pastiches einer positiven Definition zugänglich zu machen. Laut eines Definitionsvorschlags „kann man unter einer Pastiche die Entlehnung der eigenschöpferischen Züge

---

<sup>12</sup> Stieper (Fn. 8), S. 703; s. zum Umfang beim Zitatrecht Fischer (Fn. 10), S. 3.

<sup>13</sup> M.w.N. Stieper (Fn. 8), S. 701 ff.

<sup>14</sup> EuGH, GRUR 2014, 972, 973.

<sup>15</sup> EuGH, GRUR 2014, 972, 974.

<sup>16</sup> EuGH, GRUR 2014, 972, 974.

<sup>17</sup> Referentenentwurf Urheberrecht (Fn. 4), S. 96 f.

<sup>18</sup> Ders., S. 96; Stieper (Fn. 8), S. 702.

<sup>19</sup> Referentenentwurf Urheberrecht (Fn. 4), S. 96; Stieper (Fn. 8), S. 702.

<sup>20</sup> Referentenentwurf Urheberrecht (Fn. 4), S. 96; Stieper (Fn. 8), S. 702.

<sup>21</sup> Stieper (Fn. 8), S. 703.

einer Vorlage in einem neuen Werk (typischerweise derselben Werkart) verstehen, die als künstlerisches Stilmittel des Anklangs oder Kontrasts oder der Hommage dazu dient, eine gedankliche Verbindung zu den in Bezug genommenen Werken bzw. deren Urheber herzustellen“.<sup>22</sup> Der Referentenentwurf verzichtet hingegen auf eine positive Definition und belässt es bei einer negativen Definition und der Nennung einzelner Beispiele. Danach fällt unter den Begriff Pastiche alles, was weder Karikatur noch Parodie ist „und bei denen im Rahmen der Abwägung von Rechten und Interessen der Urheber und der Nutzer ein angemessener Ausgleich gewahrt bleibt“.<sup>23</sup> Als Beispiele werden unter anderem Remix, Sampling und GIFs genannt.<sup>24</sup> Der Unterschied zur Karikatur und Parodie besteht darin, dass die Karikatur und Parodie in der Regel auf der Verspottung bzw. Verzerrung des genutzten Werkes oder dessen Urheber basieren, während der Pastiche sich auch aus Gründen der Wertschätzung mit den schöpferischen Zügen des genutzten Werkes auseinandersetzt und diese erkennbar übernimmt.<sup>25</sup>

Alle drei Begriffe haben gemein, dass das genutzte Werk zwar erkennbar bleibt, allerdings im Gegensatz zum Zitat bzw. Plagiat Unterschiede wahrnehmbar sind.<sup>26</sup> Des Weiteren müssen die Karikatur, die Parodie und der Pastiche kein eigenes urheberrechtlich geschütztes Werk darstellen.<sup>27</sup> Im Ergebnis zeigt sich, dass eine trennscharfe Abgrenzung der drei Begriffe kaum möglich sein wird, dies aber auch nicht zwingend erforderlich ist.<sup>28</sup>

#### 4. Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes

Nach § 51a S. 2 UrhG-E umfasst die Befugnis nach Satz 1 die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist. Diese Regelung entspricht § 51 S. 3 UrhG.<sup>29</sup>

#### 5. Quellenangabe und Veränderungsverbot

Eine Quellenangabe ist im Gegensatz zum Zitatrecht nicht erforderlich.<sup>30</sup> Auch das beim Zitatrecht bestehende Veränderungsverbot aus § 61 UrhG soll nach § 61 Abs. 4a UrhG-E ausdrücklich nicht für Karikaturen, Parodien und Pastiches gelten, soweit der Benutzungszweck dies erfordert. Diesen ist gerade eine Veränderung des genutzten Werkes immanent, wodurch die Verspottung oder aber auch Wertschätzung zum Ausdruck kommen soll. Insoweit würde § 51a UrhG-E bei einem Veränderungsverbot weitgehend leerlaufen.<sup>31</sup>

### C. Zusammenfassung

Die Einführung einer neuen Schranke für Karikatur, Parodie und Pastiche in § 51a UrhG-E wird nicht für so viel Veränderung im Urheberrecht sorgen, wie man auf den ersten Blick womöglich denken könnte. Bereits nach derzeit geltender Rechtslage ist zumindest die Nutzung eines fremden Werkes für Zwecke der Karikatur und Parodie auch ohne Zustimmung des Urhebers auf der Grundlage von § 24 UrhG möglich.

---

<sup>22</sup> Ders.

<sup>23</sup> Referentenentwurf Urheberrecht (Fn. 4), S. 97.

<sup>24</sup> Ders.

<sup>25</sup> Ders.; Stieper (Fn. 8), S. 702 f.

<sup>26</sup> Referentenentwurf Urheberrecht (Fn. 4), S. 95.

<sup>27</sup> Ders.

<sup>28</sup> Ders.

<sup>29</sup> Insoweit kann auf die Ausführungen in unserem Gutachten zum Zitatrecht verwiesen werden: Fischer (Fn. 10), S. 5.

<sup>30</sup> Referentenentwurf Urheberrecht (Fn. 4), S. 96.

<sup>31</sup> Ders.

Allein die Nutzung zum Zwecke des Pastiche kommt für Nutzer neu hinzu. Was jedoch genau darunter zu verstehen ist, bleibt weiter unklar. Auch der Referentenentwurf vermag zu dieser Frage keine eindeutige Antwort zu geben, sondern belässt es vielmehr bei dem Versuch einer Negativdefinition. Bis zu einer Entscheidung durch den EuGH kann es in diesem Bereich also zu einer gewissen Rechtsunsicherheit kommen. Hier besteht vor allem die Gefahr für Urheber, dass der Begriff sehr weit verstanden und der Anwendungsbereich von § 51a UrhG-E somit immer weiter ausgedehnt wird.

Im Übrigen weist § 51a UrhG-E inhaltlich eine große Ähnlichkeit zum Zitatrecht aus § 51 UrhG auf, sodass auf die Ausführungen zu den Voraussetzungen des Zitatrechts verwiesen werden kann.<sup>32</sup>

---

<sup>32</sup> S. Fischer (Fn. 10).